

Synoptische Darstellung des Reglements über die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Reglement) vom 22. August 2005 und der Revisionsvorschläge vom 17. September 2012

(Die im Entwurf vorliegenden Änderungen des WOSA-Reglements sind vom Stadtrat noch nicht im Detail beraten und verabschiedet worden. Sie zeigen auf, wie WOSA im Anschluss an die Teilrevision der Gemeindeordnung konkret ausgestaltet werden soll.)

Heute gültige Fassung	Vorgeschlagene Änderungen ( <i>kursiv</i> ); wo keine Gegenüberstellung aufgeführt ist, bleibt der Text unverändert	Erläuterungen
Der Einwohnerrat der Stadt Aarau beschliesst gestützt auf § 71a ff. <sup>1</sup> des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes	Der Einwohnerrat der Stadt Aarau beschliesst gestützt auf § 71b Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 <sup>1</sup> sowie § 1a Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 folgendes	Da die Phase des Versuchs durch die definitive Einführung von WOSA abgeschlossen ist, ändert die Rechtsgrundlage des WOSA-Reglements. Es stützt sich einerseits auf die §§ 71b ff. des Gemeindegesezt und andererseits auf den zur Änderung vorgeschlagenen § 1a Abs. 2 der Gemeindeordnung (nachfolgend EntwurfGO).
<b>Reglement über die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Reglement)</b>		
<b>1. Allgemeines</b>		
<b>§ 1 Gegenstand</b>	<b>§ 1<sup>2</sup> Gegenstand</b>	
<sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt im Rahmen von § 71a Gemeindegesezt die zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erforderlichen Instrumente, das Verfahren und	<sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erforderlichen Instrumente, das Verfahren und die Zuständigkeiten.	Die Versuchsphase ist abgeschlossen, § 71a Gemeindegesezt ist nicht mehr anwendbar. Der Gegenstand des Reglements bleibt im Übrigen unverändert.

<sup>1</sup> Hier wird auf die voraussichtlich am 1.1.2006 in Kraft tretenden WOV-Bestimmungen des teilrevidierten Gemeindegesezt verwiesen. Sollte der Erlass nicht wie vorgesehen in Kraft treten, wäre auf die heute geltenden Bestimmungen des Gemeindegesezt zu verweisen.

<sup>1</sup> SAR 171.100.

<sup>2</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

die Zuständigkeiten.		
<sup>2</sup> Soweit erforderlich kann von den allgemeinen Vorschriften zur Organisation, zum Finanzhaushalt und zum Personalrecht abgewichen werden.	<sup>2</sup> ...	Das WOSA-Reglement hat bis anhin nicht mit allen Bestimmungen der gültigen rechtlichen Grundlagen der Stadt Aarau korrespondiert. Insbesondere die Gemeindeordnung wird nun angepasst.
<sup>3</sup> Enthält eine Produktegruppe keine Steuerungsvorgaben, werden die Mittel nicht als Globalkredit, sondern als Voranschlagskredit (dreistellige Artengliederung) mit dem jährlichen Voranschlag bewilligt. Diese Regelung gilt für eine Übergangsfrist bis zur flächendeckenden Einführung.	<sup>3</sup> ...	Seit dem Voranschlag 2009 sind sämtliche Produktegruppen in das WOSA-Modell überführt, womit ab 2009 die gesamte Stadtverwaltung nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt wird. Absatz 3 ist somit hinfällig.
<b>2. Führungsinstrumente</b>		
<b>§ 2 Politikplan</b>		
<sup>1</sup> Der Politikplan dient der strategischen Führung und stellt Folgendes dar: a) die Legislaturziele, b) die wesentlichen Finanzkennziffern, c) den Zusammenzug der Globalaufträge und die Deckung der gesamten Aufwendungen durch Abgaben (Steuerfuss), d) für jede Produktegruppe die Ziele und die erwarteten Veränderungen sowie die benötigten Mittel, e) den Investitionsplan.	<sup>1</sup> Der Politikplan dient der strategischen Führung und stellt Folgendes dar: a) die Legislaturziele, b) die wesentlichen Finanzkennziffern, c) den Zusammenzug der Globalaufträge und die Deckung der gesamten Aufwendungen durch Abgaben (Steuerfuss), d) für jede Produktegruppe <i>die erwartete Entwicklung</i> sowie die benötigten Mittel, <sup>3</sup> e) den Investitionsplan.	Der Stadtrat legt bereits Jahresziele und Legislaturziele fest. Da es keinen Sinn macht, im Politikplan noch eine dritte Zielebene vorzusehen, soll der Politikplan für jede Produktegruppe die erwartete Entwicklung sowie die benötigten Mittel darstellen (lit. d).
<sup>2</sup> Der Politikplan wird für mindestens vier		

<sup>3</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

Jahre erstellt und im Sinne einer fortlaufenden Planung jährlich den veränderten Verhältnissen und den neuen Erkenntnissen angepasst.		
<sup>3</sup> Der Stadtrat bringt dem Einwohnerrat den Politikplan im ersten Halbjahr zur Kenntnis. Der Einwohnerrat kann mittels Planungserklärung verlangen, dass am nächsten Politikplan bestimmte Änderungen vorzunehmen sind. Verzichtet der Stadtrat darauf, diese Änderungen vorzunehmen, muss er dies gegenüber dem Einwohnerrat begründen.	<sup>3</sup> ... <sup>4</sup>	Da die Planungserklärung in der Gemeindeordnung (§ 31 Abs. 2 lit. o) Eingang findet, kann Absatz 3 gestrichen werden. Weg fällt die zeitliche Vorgabe, dass der Politikplan dem Einwohnerrat im ersten Halbjahr zur Kenntnis gebracht werden muss. Es besteht für die Zukunft die Möglichkeit, dass die Aufgaben- und Finanzplanung in den Budgetprozess eingebunden wird, wie dies der Kanton Aargau bereits tut, und deshalb die Frist nicht mehr eingehalten werden könnte.
<sup>4</sup> Die Berichterstattung zum Politikplan erfolgt mit dem Jahresbericht.	<sup>4</sup> ... <sup>5</sup>	Die Berichterstattung zum Politikplan erfolgt aktuell jeweils im nächsten Politikplan und ist ohnehin selbstverständlich, insofern kann Absatz 4 gestrichen werden.
<b>§ 3 Verzeichnis der Produktgruppen</b>		
<sup>1</sup> Die Produktgruppen der Stadt Aarau werden in einem Verzeichnis aufgeführt.		
<sup>2</sup> Der Einwohnerrat erlässt das Verzeichnis der Produktgruppen in Reglementsform (Anhang).		
<b>§ 4 Globalauftrag</b>		
<sup>1</sup> Der Einwohnerrat erteilt dem Stadtrat den Globalauftrag als Einheit einer Produktgruppe		

<sup>4</sup> Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>5</sup> Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<p>mit dem dazugehörigen Globalkredit. Nimmt er Änderungen am Globalauftrag vor, so ist die Abhängigkeit zwischen Leistungsseite und Globalkredit zu berücksichtigen.</p>		
<p><sup>2</sup> Der Globalauftrag unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	<p><sup>2</sup> ...<sup>6</sup></p>	<p>Absatz 2 setzt voraus, dass der Einwohnerrat über jeden Globalauftrag einzeln Beschluss fasst, welcher gemäss erwähntem Absatz jeweils dem fakultativen Referendum unterliegt, und der Einwohnerrat anschliessend über den Voranschlag mit Steuerfuss beschliesst, welcher gemäss § 4 lit. c Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum unterliegt. So ist denn auch der Einwohnerrat beim jährlichen Beschluss über den Voranschlag an seine Beschlüsse zu den Globalaufträgen gebunden (§ 11 Abs. 2 WOSA-Reglement). Der Globalkredit bietet diesfalls neben dem Verpflichtungskredit und dem Beschluss des Einwohnerrates über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben die kreditrechtliche Grundlage für die Ausgaben der Stadt. Tatsächlich berät und beschliesst jedoch der Einwohnerrat die Globalaufträge gemeinsam mit dem Voranschlag und dem Steuerfuss, welcher Beschluss dem obligatorischen Referendum unterliegt. Dieser Beschluss bietet neben den erwähnten übrigen Kreditbeschlüssen die kreditrechtliche Grundlage für die Ausgaben der Stadt. Es soll am bewährten System festgehalten werden. Absatz 2 wird</p>

---

<sup>6</sup> Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

		deshalb gestrichen.
<b>§ 5 Dauer der Globalaufträge</b>		
<sup>1</sup> Der Einwohnerrat bestimmt die Dauer der Geltung der einzelnen Globalaufträge.		
<sup>2</sup> Die Globalaufträge können mit einer Geltungsdauer von höchstens vier Jahren beschlossen werden.	<sup>2</sup> Die Globalaufträge können mit einer Geltungsdauer von <i>einem oder zwei</i> Jahren beschlossen werden. <sup>7</sup>	Je länger ein Globalauftrag gilt, desto geringer sind die Einflussmöglichkeiten des Einwohner-rates bzw. desto mehr fehlt es ihm an kurz-fristigen Steuerungsmöglichkeiten. Zudem läuft ein vierjähriges Globalbudget immer über eine Legislaturperiode hinaus, weil der ent-sprechende Beschluss jeweils im Vorjahr gefällt wird. Auch für die Produktegruppen-Verantwortlichen ist ein drei- oder vierjähriger Globalkredit schwieriger zu handhaben. Tatsächlich gibt es keine Globalaufträge mit einer Geltungsdauer von über zwei Jahren. Aus diesen Gründen wird die maximale Geltungs-dauer eines Globalauftrages auf neu zwei Jahre festgelegt.
<b>§ 6 Produktegruppe</b>		
<sup>1</sup> Der Einwohnerrat legt für jede Produkte-gruppe übergeordnete Ziele und Steuerungs-vorgaben fest.		
<sup>2</sup> Die Steuerungsvorgaben bestimmen in den Grundzügen Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen und der zu erzielenden Wirkungen (Standards) und die entsprechenden Messgrößen (Indikatoren).		

---

<sup>7</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>3</sup> Der Einwohnerrat bestimmt den Detaillierungsgrad der Vorgaben. Er beschränkt sich dabei auf Wesentliches.		
<sup>4</sup> Er kann für einzelne Produktegruppen auf Steuerungsvorgaben verzichten, wenn er dafür über keinen oder wenig Ermessensspielraum verfügt.		
<b>§ 7 Globalkredit</b>		
<sup>1</sup> Der Globalkredit enthält alle Aufwendungen und Erträge einer Produktegruppe, die zur Erreichung der Ziele und zur Umsetzung der Steuerungsvorgaben nötig sind.		
<sup>2</sup> Sowohl Aufwendungen als auch Erträge sind darzustellen. Beschlossen wird die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag (Saldovorgabe).		
	<sup>3</sup> <i>Bei spezialfinanzierten Produktegruppen wird die Zu- oder Abnahme (Veränderung) der Spezialfinanzierung, die sich aus dem Ausgleich der Laufenden Rechnung ergibt, beschlossen.<sup>8</sup></i>	Ein Ertragsüberschuss oder ein Defizit einer spezialfinanzierten Produktegruppe (Eigenwirtschafts- oder Zuschussbetrieb) wird in der Laufenden Rechnung über die Bilanz der Einwohnergemeinde ausgeglichen. Der Nettoaufwand einer spezialfinanzierten Produktegruppe ist daher immer Null. Somit ist der Nettoaufwand als Steuerungsmöglichkeit eines Eigenwirtschafts- oder Zuschussbetriebs nicht geeignet. Stattdessen sollen der budgetierte Ertragsüberschuss oder das budgetierte Defizit beschlossen werden.

---

<sup>8</sup> Eingefügt am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<b>§ 8 Kreditübertragung</b>		
<sup>1</sup> Während der Geltungsdauer eines mehrjährigen Globalauftrags werden die Kredite im Rahmen der Vorgaben frei von einem Rechnungsjahr auf ein anderes übertragen.		
<sup>2</sup> Bei Ablauf der Geltungsdauer verfallen nicht beanspruchte Kredite.	<sup>2</sup> ... <sup>9</sup>	Dieser zu streichende Absatz widerspricht § 4 Abs. 2 der im Entwurf vorliegenden Finanzverordnung zu HRM2 (Entwurf vom 10. Februar 2012, welcher sich zurzeit in der Anhörung befindet), wonach eine zeitliche Rechnungsabgrenzung vorzunehmen bzw. eine Rückstellung zu bilden ist, wenn der Betrag die Hälfte der für die Gemeinden jeweils geltenden Aktivierungsgrenze übersteigt.
<b>§ 9 Nachtragskredite</b>		
<sup>1</sup> Reichen die bewilligten Mittel zur Erreichung der Steuerungsvorgaben nicht aus, ist ein Nachtragskredit erforderlich.		
<sup>2</sup> Der Einwohnerrat beschliesst Nachtragskredite, wenn der bewilligte Globalkredit um mehr als 10% oder um mehr als Fr. 150'000, mindestens aber um Fr. 50'000 überschritten wird.		
<sup>3</sup> Der Stadtrat beschliesst Nachtragskredite, wenn die Zuständigkeit des Einwohnerrats nach Absatz 2 nicht gegeben ist.		

---

<sup>9</sup> Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>4</sup> Führen rechtskräftige Beschlüsse, die nicht im Zusammenhang mit dem Globalauftrag gefällt worden sind, zu einer Erhöhung des Globalkredits, wird diese Erhöhung als gebundener Nachtragskredit ausgewiesen.		
<sup>5</sup> Für Ausgaben, die keinen Aufschub ertragen, kann der Stadtrat gemäss § 88 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 den Zahlungskredit vorzeitig beschliessen.	<sup>5</sup> Für Ausgaben, die keinen Aufschub ertragen, kann der Stadtrat <i>nach den Bestimmungen</i> des Gemeindegesetzes den Zahlungskredit vorzeitig beschliessen. <sup>10</sup>	Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf HRM2.
<b>§ 10 Vereinbarungen mit Dritten</b>		
Will der Stadtrat mit Dritten eine Vereinbarung abschliessen, die mit wesentlichen Aufwendungen verbunden ist und deren Geltung über die Dauer des entsprechenden Globalauftrags hinausgeht, holt er die Ermächtigung des Einwohnerrats ein.		
<b>§ 11 Jährlicher Voranschlag</b>	<b>§ 11 Jährliches Budget</b> <sup>11</sup>	HRM2 vereinheitlicht schweizweit die massgeblichen Begriffe. Deshalb wird im vorliegenden Entwurf "Voranschlag" durch "Budget" ersetzt.
<sup>1</sup> Der jährliche Voranschlag ist der Zusammenschluss aller Globalkredite und der Voranschlagskredite (§ 1 Abs. 3) des nächsten Jahres.	<sup>1</sup> <i>Das jährliche Budget besteht aus dem Zusammenschluss aller Globalkredite und dem Steuerfuss</i> des nächsten Jahres. <sup>12</sup>	Da seit dem Voranschlag 2009 sämtliche Produktgruppen in das WOSA-Modell überführt sind, gibt es keine herkömmlichen Voranschlagskredite mehr. Zudem ist der Steuerfuss wesentlicher Bestandteil des

<sup>10</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>11</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>12</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

		Voranschlag (vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 3.)
<sup>2</sup> Der Einwohnerrat ist beim jährlichen Beschluss über den Voranschlag an seine Beschlüsse zu den Globalaufträgen gebunden.	<sup>2</sup> <i>Die laufenden zweijährigen Globalaufträge gelten als gebundene Ausgaben.</i> <sup>13</sup>	Wie bereits erwähnt, werden die Globalaufträge nicht einzeln beschlossen (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 2), vielmehr beschliesst der Einwohnerrat die Globalaufträge gemeinsam mit dem Budget und dem Steuerfuss. Jedoch ist der Einwohnerrat beim jährlichen Beschluss über das Budget an seine im Vorjahr erteilten zweijährigen Globalaufträge gebunden.
<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Einflussnahme des Einwohnerrats auf beschlossene Globalaufträge im Rahmen von § 18.		
<b>§ 12 Jahresbericht (Rechenschaftsbericht)</b>	<b>§ 12 Rechenschaftsbericht</b> <sup>14</sup>	"Rechenschaftsbericht" ist der nach HRM2 korrekte Begriff.
<sup>1</sup> Im Jahresbericht stellt der Stadtrat dar, wie die Ziele erreicht, wie die Vorgaben erfüllt und welche Mittel dazu eingesetzt worden sind. Der Detaillierungsgrad richtet sich nach demjenigen der Steuerungsvorgaben gemäss § 6.	<sup>1</sup> Im <i>Rechenschaftsbericht</i> stellt der Stadtrat dar, wie die Ziele erreicht, wie die Vorgaben erfüllt und welche Mittel dazu eingesetzt worden sind. Der Detaillierungsgrad richtet sich nach demjenigen der Steuerungsvorgaben gemäss § 6. <sup>15</sup>	
<sup>2</sup> Abweichungen werden ausgewiesen und begründet.		
<sup>3</sup> Der Jahresbericht zeigt auf, wie erforderliche Korrekturen vorgenommen werden und enthält einen Antrag, wenn der Einwohnerrat für die	<sup>3</sup> Der <i>Rechenschaftsbericht</i> zeigt auf, wie erforderliche Korrekturen vorgenommen werden und enthält einen Antrag, wenn der	

<sup>13</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>14</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>15</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

Korrekturen zuständig ist.	Einwohnerrat für die Korrekturen zuständig ist. <sup>16</sup>	
<sup>4</sup> Der Einwohnerrat beschliesst den Jahresbericht und die Jahresrechnung gemeinsam.	<sup>4</sup> <i>Der Rechenschaftsbericht ist dem Einwohnerrat zur Gutheissung vorzulegen.</i> <sup>17</sup>	Die Berichterstattung wird gutgeheissen und die Rechnung genehmigt (vgl. § 13 Abs. 1).
<b>§ 13 Jahresrechnung</b>	<b>§ 13<sup>18</sup> Jahresrechnung</b>	
<sup>1</sup> Die jährlichen Ergebnisse werden in der Jahresrechnung zusammengefasst und dem Einwohnerrat zum Beschluss unterbreitet.	<sup>1</sup> Die jährlichen Ergebnisse werden in der Jahresrechnung zusammengefasst und dem Einwohnerrat <i>zur Genehmigung</i> unterbreitet.	Vergleiche Erläuterungen zu § 12 Abs. 4.
<sup>2</sup> Art der Rechnungslegung und Detaillierungsgrad richten sich nach dem Voranschlag.	<sup>2</sup> Art der Rechnungslegung und Detaillierungsgrad richten sich nach dem <i>Budget</i> .	
<sup>3</sup> Gleichzeitig beschliesst der Einwohnerrat die Bilanz.	<sup>3</sup> ...	Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Anhang. Absatz 3 ist insofern überflüssig und kann gestrichen werden.
<b>§ 14 Produkte mit Produktkrediten</b>		
<sup>1</sup> Der Stadtrat ist dafür verantwortlich, dass die in den Produktgruppen formulierten Ziele und Steuerungsvorgaben in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung erreicht werden.		
<sup>2</sup> Er kann die Produktgruppe mit dem entsprechenden Globalkredit in einzelne Produkte mit entsprechenden Produktkrediten aufteilen.		
<sup>3</sup> Er beauftragt die Verwaltung mittels Leistungsauftrag jährlich mit der Umsetzung.		

<sup>16</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>17</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>18</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<b>§ 15 Controlling</b>		
<sup>1</sup> Das Controlling stellt die Erfassung aller wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge sicher und gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und Vorgaben sowie deren Erreichung und Umsetzung.		
<sup>2</sup> Im Rahmen des Berichtswesens legen der Stadtrat und die Verwaltung stufengerecht über die Aufgabenerfüllung, Aufwendungen und Erträge sowie die Art der Finanzierung Rechenschaft ab.		
<b>§ 16 Rechnungswesen</b>		
<sup>1</sup> Die Stadt führt eine Finanzbuchhaltung, die aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten gegliedert wird.		
<sup>2</sup> Einwohner- und Stadtrat beschliessen die Global- und Produktkredite aufgrund der Finanzbuchhaltung.		
<sup>3</sup> Es wird eine Kostenrechnung geführt, soweit dies aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere für interne und externe Verrechnungen erforderlich ist.		
<b>§ 17 Investitionen</b>		
<sup>1</sup> Investitionskredite werden getrennt vom Globalkredit als Verpflichtungskredite beschlossen.		
<sup>2</sup> Massgebend sind die finanzhaushaltrecht-		

lichen Bestimmungen des Kantons und der Stadt Aarau.		
<sup>3</sup> Die Auswirkungen von Investitionen auf die Globalkredite sind beim Investitionsbeschluss auszuweisen.		
<b>3.    Einwohnerrat</b>		
<b>§ 18    Einflussnahme auf beschlossene Globalaufträge</b>		
<sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist während der Geltungsdauer von Globalaufträgen grundsätzlich an seine Vorgaben gebunden.		
<sup>2</sup> Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einwohnerrat und Stadtrat können die Vorgaben jederzeit geändert werden.		
<sup>3</sup> Der Einwohnerrat kann zusätzliche Leistungen beschliessen, wenn er die dazu erforderlichen Mittel als Nachtragskredit bereitstellt und der Stadtrat in der Lage ist, den Beschluss zu vollziehen.		
<sup>4</sup> Im Übrigen kann der Einwohnerrat seine Vorgaben während der Geltungsdauer nur dann ändern, wenn sich die Verhältnisse grundlegend verändert haben und dies nicht voraussehbar gewesen war.		

§ 19 Allgemeines zu den Kommissionen	§ 19 <sup>19</sup> ...	
<sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die 11 Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission,</li> <li>b) die 11 Mitglieder der Sachkommission,</li> <li>c) die Präsidien dieser Kommissionen.</li> </ul>		Die Einsetzung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie die Zahl ihrer Mitglieder hat gemäss § 18 Abs. 2 lit. a Gemeindegesetz die Gemeindeordnung zu bestimmen (vgl. § 14 Abs. 1 EntwurfGO). Der Einwohnerrat hat im Rahmen von Stabilo 1 am 18. Juni 2012 beschlossen, die Sachkommission auf Ende Amtsdauer 2010 – 2013 hin aufzuheben. Der Absatz 1 und die nachfolgenden Absätze 2, 3 und 4, welche die Sachkommission in Beziehung zur Finanz- und Geschäftsprüfungskommission setzen, werden deshalb gestrichen.
<sup>2</sup> Das Präsidium der Sachkommission kann an den Sitzungen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.		
<sup>3</sup> Die Kommissionen stellen dem Einwohnerrat Antrag zu den Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich.		
<sup>4</sup> Ist bei einem Geschäft unklar, welche Kommission zuständig ist, entscheidet das Büro des Einwohnerrats.		
<sup>5</sup> Die Kommissionen des Einwohnerrats können dem Einwohnerrat Motionen und Postulate unterbreiten und Anfragen einreichen.		Ein Mitglied des Einwohnerrates kann einzeln, mit Unterstützung seiner Fraktion oder auch überparteilich einen parlamentarischen Vorstoss lancieren, welcher naturgemäss umso

<sup>19</sup> Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

		mehr politisches Gewicht erhält, je mehr Einwohnerrätinnen und -räte diesen unterzeichnen und letztendlich im Einwohnerrat auch unterstützen. Die Regelung in Absatz 5 ist überflüssig - lediglich im Bereich WOSA-Motion ist von diesem parlamentarischen Instrument selten Gebrauch gemacht worden - und kann deshalb gestrichen werden.
<b>§ 20 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</b>	<b>§ 20<sup>20</sup> ...</b>	
Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden des Einwohnerrats die folgenden Geschäfte: a) Voranschlag und Steuerfuss, b) Rechnung, c) Politikplan (Gesamtwürdigung), d) Jahresbericht (Gesamtwürdigung), e) Globalaufträge und Ergebnisprüfung aus den Aufgabenbereichen „Behörden / Zentrale Dienste“ und „Steuern, Finanzen / Liegenschaften“ sowie „Stadtentwicklung / Bauwesen“, f) alle anderen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Sachkommission zugeordnet worden sind.		Da die Gemeindeordnung die Geschäfte bezeichnet, welche die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu behandeln befugt ist (§§ 47 f. Gemeindegesetz sowie § 14 Abs. 1 Entwurf GO), und die Sachkommission aufgehoben werden soll (vgl. Erläuterungen zu § 19), wird § 20 gestrichen.

---

<sup>20</sup> Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<b>§ 21 Sachkommission</b>	<b>§ 21<sup>21</sup> ...</b>	
<p>Die Sachkommission prüft zuhanden des Einwohnerrats die folgenden Geschäfte:</p> <p>a) Globalaufträge und Ergebnisprüfung aus den Aufgabenbereichen „Kultur / Sportbeiträge“, „Schulen“, „Soziales“, „Öffentliche Sicherheit“ sowie „Technische Betriebe“,</p> <p>b) sowie alle anderen Geschäfte, die den Bereichen nach lit. a) hiervor zugeordnet werden können.</p>		<p>Da die Sachkommission aufgehoben werden soll (vgl. Erläuterungen zu § 19), wird § 21 gestrichen.</p>
<b>§ 22 WOSA-Motion</b>		
<p><sup>1</sup> Die Mitglieder und die Kommissionen des Einwohnerrats können zur frühzeitigen Einflussnahme auf Globalaufträge WOSA-Motionen einreichen.</p>	<p><sup>1</sup> ...<sup>22</sup></p>	<p>Die mit WOSA neu eingeführte WOSA-Motion wird in der Gemeindeordnung verankert (§ 27 Abs. 1<sup>bis</sup> EntwurfGO) und dementsprechend der Absatz 1 gestrichen. Die Abweichungen von der traditionellen Motion werden nachfolgend in den Absätzen 2 bis 5 geregelt.</p>
<p><sup>2</sup> Mit der Überweisung einer WOSA-Motion wird der Stadtrat verpflichtet, zuhanden der Beratung eines neuen Globalauftrags bestimmte Ergänzungen oder Änderungen gegenüber dem laufenden Globalauftrag vorzubereiten.</p>		
<p><sup>3</sup> Die WOSA-Motion muss spätestens 9 Monate vor Beginn des neuen Globalauftrags einge-</p>	<p><sup>3</sup> Die WOSA-Motion muss spätestens 10 Monate vor Beginn des neuen Globalauftrags ein-</p>	<p>Musste die WOSA-Motion wie bis anhin spätestens Ende März eingereicht werden, so</p>

<sup>21</sup> Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>22</sup> Aufgehoben am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

reicht werden.	gereicht werden. <sup>23</sup>	wurde die Zeit im Budgetprozess bei grösseren von der Stadtverwaltung zu treffenden Abklärungen sehr knapp. Eine Vorverschiebung der Einreichungsfrist um einen Monat verschafft dem Stadtrat und der Verwaltung diesbezüglich mehr Spielraum.
<sup>4</sup> Der Einwohnerrat kann eine WOSA-Motion abändern, bevor sie überwiesen wird.		
<sup>5</sup> Für die Beratung der WOSA-Motion gilt § 25 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats der Stadt Aarau sinngemäss. Der Stadtrat nimmt zur WOSA-Motion Stellung. Die zuständige Kommission prüft anschliessend die WOSA-Motion und stellt dem Einwohnerrat Antrag.	<sup>5</sup> Der Stadtrat nimmt zur WOSA-Motion Stellung. <i>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</i> prüft anschliessend die WOSA-Motion und stellt dem Einwohnerrat Antrag. <i>Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Motion sinngemäss.</i> <sup>24</sup>	Der Einwohnerrat hat mit Beschluss vom 28. März 2011 § 25 seines Geschäftsreglements revidiert. Die darin festgehaltene Verpflichtung des Stadtrates, zu Motions- und Postulatsbegehren schriftlich Stellung zu nehmen, soll neu in der Gemeindeordnung verankert werden (vgl. § 27 Abs. 1 <sup>ter</sup> sowie § 28 Abs. 1 <sup>bis</sup> EntwurfGO). Anstelle des konkreten Verweises auf § 25 Geschäftsreglement des Einwohnerates, welcher Paragraf jederzeit vom Einwohnerrat abgeändert werden kann, hält Absatz 5 neu fest, dass im Übrigen die Bestimmungen zur traditionellen Motion sinngemäss gelten. Vergleiche zur Aufhebung der Sachkommission die Erläuterungen zu § 19.
<b>4. Stadtrat</b>		
<b>§ 23 Erlass Reglement</b>		
<sup>1</sup> Der Stadtrat umschreibt in einem Reglement die Vorgaben, nach denen die Verwaltung die Leistungsaufträge umzusetzen hat.		

<sup>23</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>24</sup> Geändert am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

<sup>2</sup> Er regelt namentlich, unter welchen Voraussetzungen durch Stadtratsbeschluss auf Zuständigkeiten der Verwaltung eingewirkt werden kann.		
<b>5. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		
<b>§ 24 Inkrafttreten</b>		
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.		
<b>§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts</b>		
Mit In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das WOSA-Reglement vom 25. September 2000 aufgehoben.		
	<b>§ 26<sup>25</sup> Inkrafttreten der Teilrevision</b>	
	<i>Die vom Einwohnerrat am (...) beschlossene Teilrevision tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.</i>	
Aarau, 22. August 2005		
<b>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES</b>		
Der Präsident:            Der Protokollführer:		
<i>Dieter Lämmli            Stefan Berner</i>		
	Aarau, (...)	
	<b>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES</b>	
	Der Präsident:            Der Protokollführer:	

<sup>25</sup> Eingefügt am (Datum Beschluss Einwohnerrat), in Kraft seit (...).

